



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.VII. Continuierende Excessen der Heilbrunnischen Guarnison.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Octobr.  
Continuiren  
in Excessus  
der Heilbrun-  
nischen Guar-  
nison.

## §. VII.

Unter dessen hörten die ExcurSIONES der in Heilbrunn gelegenen Chur-Pfälzischen Guarnison nicht auf, und ließ der Herzog von Württemberg, am 17 Octobr. in Consilio, diese Frage an die Deputirten ergehen, „wann der Schwäbische Creyß nunmehr seine Ratam zu denen wegen Franckenthal verwilligten 45000. Thalern beygetragen haben würde, der Commandant in Heilbrunn aber gleichwohl mit ferneren Anforderungen continuire, auch durch militarische Execution die Exactionesthun lassen wolle, was dagegen vor ein Remedium vorzulehren sey? Nach reifer Deliberation wurde der Württembergische Gesandte bedenet, zur Antwort zu überschreiben, daß die Deputati in Terminis ihrer vorigen Concluserum bestehen müßten, und ein mehrers nicht willigen würden noch könnten; Sollte nun dem Schwäbischen Creyß ein Lend darüber angefügt werden, so stünde in dessen Willkühr, solches zu leyden, oder auf Maasse, wie die Fränckischen Creyß-Stände sich vereinbahrt hätten, die Executions-Ordnung darwider zur Hand zu nehmen; Darneben man auch den Herzog ersuchte, die bey dem Schwäbischen Creyß ad Sa-

tisfactionem Militiæ Suedicæ annoch restirende, und biß den 1ten Augusti 1651. zu zahlen differirte 40000. Lthr. vollends förderlichst einzutreiben, damit man sowohl zur richtigen Abrechnung gelangen, als auch gewiß seyn könnte, was dann endlich an solcher Summa, als inexigibel, bey denen Non-Valenten zurück bleibe.

Chur-Pfalz aberkehrte sich wenig daran, sondern ließ zu Heilbrunn immer fort starcke Werbung treiben, welche Ihm gleichwohl sehr wenig kostete, indeme, was unter den abgedankten Soldaten verdorbenes Zeug war, und nicht Lust hatte sich zusehen noch ehrlich zu nehren, das lief nacher Heilbrunn, da bekam ein Keel ein Kopfstück auf die Hand, auch viele gar nichts, sondern nur einen bloßen papiernen Zettel, daß die Commissarii ihnen bey der Löhnungs-Zeit, ihre Portion auch reichen sollten. Und obwohl der Fränckische Creyß sich über solches Befahren, auch andere Excessus der Heilbrunnischen Guarnison, bey dem Churfürsten zu Pfalz, unterm 22 Sept. hefftig beichwehrte; So wurde doch darunter keine Aenderung geschaffet.

1650.  
Octobr.

## §. VIII.

Verfügung  
er den Grafen  
von Wasaburg,  
die  
Evacuation  
des Stiftes  
Döhrbrück  
betreffend.

Die Restitution des Stiftes Döhrbrück an Bischoff Franz Wilhelm war zwar, in Conformität des Friedens-Schlusses, dem Grafen *Gustavo* von Wasaburg mehrmahlen angefügt worden: Es erfolgte aber selbige nicht, und suchte der Graf, in dem andern Deputations-Convent erlassenen Schreiben, sub N. I. die Schuld des Verzugs ganz von sich abzulehnen. Der Bischoff von Döhrbrück hingegen beklagte sich zum

höchsten, über des Grafens in selbigem Stift annoch befindliche Räte, daß selbige weder des Schwedischen Generalissimi, noch ihres eigenen Herrn Ihnen vorgelegte Ordres respectiren wolten, daher Er inständigst anhelt, von Conventswegen ein dem Arctiori modo exequendi gemässes Schreiben an ermeldte Gräfliche Räte abgehen zu lassen; welches dann, nach Ausweis der Anlage sub N. II. expedirt wurde.

## N. I.

Entschuldigungs-Schreiben des Grafen von Wasaburg, weßwegen das Stift Döhrbrück noch nicht evacuir worden.

Wohl-Edle ic.

Aus meiner Vielgeehrten Herrn unterm Dato Nürnberg den 26. dieses It. n. abgelassenen, habe Ich mit mehrerm vernommen, welcher massen Dieselbe, auf eingemenneten

See ee 3

N. II.